

SATZUNG:

über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 A "Zentrum" für den Bereich Hamburger Straße, Friedenstraße, Holstenstraße und Schulstraße mit Ausnahme der Grundstücke, die direkt an die Schulstraße grenzen (außer dem Rathaus)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. Teil 1, Seite 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.1988 (BGBI. Teil 1, Seite 2093) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.03.1992 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg folgende 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A "Zentrum" erlassen:

TEXT - TEIL B -

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7A "Zentrum" einschließlich der 1. und 2. Änderung werden um folgende Festsetzung ergänzt:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7A "Zentrum" sind Vergnügungsstätten unzulässig (§ 1 Abs.5 i.V.m. § 6 Abs.2 Nr. 8 und Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.01.1990 (BGBI. Teil 1, Seite 132)).

Kaltenkirchen, den 27. AUG. 1992

STADT KALTENKIRCHEN
- Der Magistrat -



[Handwritten Signature]
(Zobel)

Bürgermeister

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.05.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt am 10.07.1991.

Kaltenkirchen, den
27. APR. 1992

STADT KALTENKIRCHEN
- Der Magistrat -



[Handwritten Signature]
(Zobel)

Bürgermeister